

XXIII. GP.-NR

714 IA

Antrag

07. Mai 2008

der Abgeordneten Kickl, Neubauer, Mag. Hauser  
und weiterer Abgeordneter

**betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG),  
BGBl.Nr. 315/1994, geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz mit dem das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG),  
BGBl. Nr. 315/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2007, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG), BGBl.Nr. 315/1994, zuletzt geändert  
durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2007, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 8 lautet:

§ 2. (8) Für Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ist der  
Arbeitslosenversicherungsbeitrag ab dem Beginn des folgenden Kalendermonates aus Mitteln der  
Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu tragen.

## Begründung

Die Regelung in § 2 Abs. 8 AMPFG, wonach der Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei Männern erst  
ab Vollendung des 58. Lebensjahres, bei Frauen hingegen schon ab Vollendung des 56. Lebensjahres  
aus Mitteln der Gebarung Arbeitsmarktpolitik getragen wird, stellt eine nach der RL 79/7/EWG  
unzulässige Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar (VwGH 2005/08/0057-7 vom  
20. Dezember 2006).

Die Gebietskrankenkassen müssen diese Diskriminierung dadurch ausschließen, dass sie die  
Bestimmungen des § 2 Abs. 8 AMPFG zugunsten der benachteiligten Gruppe anwenden, d.h. auch für  
männliche Dienstnehmer ab dem vollendeten 56. Lebensjahr keinen Arbeitslosenversicherungsbeitrag  
mehr vorzuschreiben.

Um diesem Erkenntnis nun auch legislativ Rechnung zu tragen und der zu geringen  
Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer, und da vor allem der Frauen, durch eine  
Lohnnebenkostensenkung wirksam entgegen zu treten, schlagen wir, über eine Angleichung der  
Altersgrenze hinaus, auch eine Absenkung um ein Jahr auf das 55. Lebensjahr vor, um eine merkliche  
Anhebung der Erwerbs- und Beschäftigungsquote zu erreichen, wie sie der Intention dieser  
Gesetzesbestimmung, entspricht.

*In formeller Hinsicht wird um die Zuweisung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales ersucht.*

Wien am  
17. Mai 2008